

## DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert Berger  
(Kanzlei  
Lanthaler +  
Berger +  
Partner)

## Steuererklärung

**Meine Frau hat ein kleines Einkommen als „Tür-zu-Tür-Verkäuferin“. Sie zahlt die Mehrwertsteuer und hat einen IRPEF-Steuerseinbehalt von 23 Prozent. Zudem verfügt sie über einen Mietertrag aus einer vermieteten Wohnung. Ist neben dem Mietertrag auch das Einkommen der Tätigkeit als Verkäuferin in der Steuererklärung anzuführen? Muss in diesem Fall die vereinheitlichte Erklärung UNICO (Mehrwertsteuer und Einkommenssteuer) abgegeben werden?**

Ein „Tür-zu-Tür-Verkäufer“ ist weder dazu verpflichtet eine Steuererklärung noch eine IRAP-Erklärung für diese Tätigkeit abzugeben. Dieser hat bereits auf das entsprechende Einkommen einen Steuerseinbehalt von 23 Prozent entrichtet.

Da Ihre Frau jedoch ein weiteres Einkommen (Mieterträge) hat, ist sie dennoch verpflichtet, eine Steuererklärung zu machen. Das Einkommen aufgrund ihrer Tätigkeit als „Tür-zu-Tür-Verkäuferin“ muss sie jedoch nicht in der Steuererklärung angeben, weil dieses schon durch den Steuerseinbehalt versteuert wurde. Da Ihre Frau für die Verkäufer-Tätigkeit auf jeden Fall eine Mehrwertsteuer-Jahreserklärung abfassen muss, ist sie grundsätzlich dazu verpflichtet, die vereinheitlichte Erklärung (UNICO) abzugeben – außer im Falle eines Mehrwertsteuer-Guthabens, wo die Möglichkeit besteht die Mehrwertsteuer-Erklärung getrennt abzugeben. Die vereinheitlichte Erklärung UNICO 2010 für das Jahr 2009 kann auf elektronischem Weg bis zum 30. September 2010 abgegeben werden.

\*\*\*

*Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft.athesia.it). Die Redaktion behält sich vor, eine Auswahl zu treffen.*

# Arme Steuerzahler

**STEUERERKLÄRUNG: Hälfte aller Italiener verdient weniger als 15.000 Euro**

Die Steuererklärungen für das Jahr 2008 zeigen, dass viele Bürger nur bescheidene Einkommen erzielen. Auch wenn man die weit verbreitete Steuerhinterziehung berücksichtigt, ist es doch beeindruckend, dass die Hälfte der 41,8 Millionen Steuerzahler ein Jahreseinkommen von weniger als 15.000 Euro brutto erzielt. Zwei Drittel verdienen weniger als 20.000 Euro jährlich. Hingegen erreicht nur ein Prozent der Steuerzahler (rund 400.000 Personen) ein Einkommen von über 100.000 Euro. Von den rund 41,8 Millionen Steuerzahlern sind 80 Prozent Lohnempfänger (21,1 Millionen) und Pensionisten (15,3 Millionen). Sie zahlen rund 85 Prozent der Einkommensteuer. (abk)

## Erklärtes Einkommen der Italiener 2008

| Einkommensklasse         | Anzahl der Steuerpflichtigen |
|--------------------------|------------------------------|
| Bis 1000 Euro            | 2.819.953                    |
| 1000 bis 5000 Euro       | 3.768.266                    |
| 5000 bis 10.000 Euro     | 7.804.113                    |
| 10.000 bis 15.000 Euro   | 6.420.748                    |
| 15.000 bis 20.000 Euro   | 6.935.228                    |
| 20000 bis 26.000 Euro    | 5.830.650                    |
| 26.000 bis 29.000 Euro   | 1.904.950                    |
| 29.000 bis 35.000 Euro   | 2.304.088                    |
| 35.000 bis 40.000 Euro   | 1.077.522                    |
| 40.000 bis 50.000 Euro   | 1.090.442                    |
| 50.000 bis 100.000 Euro  | 1.448.817                    |
| 100.000 bis 200.000 Euro | 320.852                      |
| Über 200.000 Euro        | 77.273                       |
| <b>Insgesamt</b>         | <b>41.802.902</b>            |



WIKU-Infografik: J. Markart/Quelle: „Corriere della Sera“/Foto: APA

# Napolitano zieht Bremse

**ARBEITSRECHT: Staatspräsident schickt chaotisches Gesetz an Parlament zurück**

Das Begleitgesetz zum Haushaltsgesetz 2009 sollte anfänglich nur einige Neuerungen im Arbeitsbereich enthalten. Doch während der Beratungen im Parlament ist das Gesetz zu einem Sammelsurium von unterschiedlichsten Vorschriften und Regelungen angewachsen.



Giorgio Napolitano lapresse

Sie reichen von der Frühpension für Schwerarbeiter, den Regelungen des Urlaubs und des Wartestands sowie den Bestimmungen für die Arbeitslosenunterstützung bis zu Neuerungen für Lehrverträge und zur Bekämpfung der Schwarzarbeit. Daneben gibt es auch noch Bestimmungen für den öffentlichen Dienst und für die Zusammensetzung von Kommissionen sowie viele andere Regelungen.

Das Begleitgesetz ist vom Senat am 3. März endgültig verabschiedet worden. Nun fehlte noch die Unterschrift des Staatspräsidenten und die Veröffentlichung im staatlichen Amtsblatt, damit das neue Gesetz in Kraft hätte treten können. Doch

Staatspräsident Giorgio Napolitano hat in der vergangenen Woche nach dem Abschluss der Regionalwahlen von seinem Recht nach Artikel 74 der Verfassung Gebrauch gemacht und er das Gesetz mit einer schriftlichen Begründung an das Parlament zurückgeschickt.

Die Regierungskoalition könnte nun den Gesetzestext in unveränderter Form beschließen. Dann wäre der Staatspräsident gezwungen, dieses erneut verabschiedete Gesetz zu unterschreiben, damit es in Kraft treten kann.

Doch die Einwände des Staatspräsidenten sind gut begründet, weshalb einige strittige Punkte sicher geändert werden. Ein wichtiger Kritikpunkt sind die bei Arbeitsstreitigkeiten vorgesehenen Schlichtungsverfahren und Schiedsgerichte. Weil die Schiedsrichter nach Billigkeit entscheiden und gegen den Schiedsspruch kein Rekurs bei Gericht eingereicht werden kann, würde dieser Verlust der Berufungsmöglichkeit ein verfassungsmäßig geschütztes Recht verletzen.

Auch die Schiedsgerichtsklausel, die beim Abschluss eines Arbeitsvertrages eingefügt werden kann, wurde vom Staatspräsidenten kritisiert. Damit bestehe die große Gefahr, dass der Arbeitnehmer als der wirtschaftlich Schwächere benachteiligt würde. (abk)

## TERMINKALENDER

Letzter Termin

### Donnerstag, 15. April

#### Einzelhändler – Sammelbuchung der März-Umsätze:

Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen die im März mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das MwSt.-Buch eintragen.

### Freitag, 16. April

#### Steuervertreter - Zahlung des Steuerseinhalts:

Die im März vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuerseinbehalt (ritenuta d'acconto) betrifft die im März bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw.